OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608003/19/JS**

Datum: **Linz, 29. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, vom 11.12.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 13.11.2025, GZ: BHRO/925130183406/25, wegen vier Übertretungen des Kraftfahrgesetz 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 15.4.2026

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die als erwiesen angenommenen Taten der Spruchpunkte 1. bis 4. zu lauten haben:

„Datum: 25.6.2025, 09:22 Uhr
Tatort: I__,
Betroffenes Fahrzeug: Sattelzugfahrzeug,
behördliches Kennzeichen: aaa
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer, und damit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 als zur Vertretung nach außen Berufener der C__ mit dem Sitz in D__, diese ist Zulassungsbesitzerin des Sattelzugfahrzeuges, nicht dafür Sorge getragen, dass dieses Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspricht. Es wurde zum angeführten Zeitpunkt festgestellt, dass die Zulassungsbesitzerin folgende Änderungen an dem zum Verkehr zugelassenen typengenehmigten Sattelzugfahrzeug dem K__ nicht unverzüglich anzeigte, obwohl diese Änderungen die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinflussen können: Anbringung von
<u>Spruchpunkt 1.:</u> sechs Scheinwerfern am Dach (oben mittig)
<u>Spruchpunkt 2.:</u> Schutzbügeln aus Chrom (inklusive LED-Spots) am Dach (oben), im Bereich der Fahrzeugfront und

seitlich (links und rechts)

<u>Spruchpunkt 3.:</u> zwei „J" am Dach (oben links und rechts)

<u>Spruchpunkt 4.:</u> diverse LED-Spots (in roter Farbe) hinter der Fahrerkabine (links, rechts und oben)"

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 64 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 13.11.2025 vier Übertretungen des § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 KFG am 25.6.2025 um 09:22 Uhr auf der B 138 Pyhrnpassstraße (Strkm. 31,59) in Fahrtrichtung E__ (Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: bbb; LKW, Kennzeichen: aaa) wie folgt vor:

Er habe als Verantwortlicher der Firma C__ in D__, diese sei Zulassungsbesitzerin des angeführten Kraftfahrzeuges, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten Kraftfahrzeuges den Vorschriften des KFG entspricht. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F__ gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass es unterlassen worden sei, nachstehende Änderungen an dem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem K__ anzuzeigen. Folgende Änderung sei vorgenommen worden:

Spruchpunkt 1.: 6 x Scheinwerfer am Dach oben mittig;
Spruchpunkt 2: Schutzbügeln (chrom) inkl. LED-Spots, am Dach oben, Bereich Fahrzeugfront und seitlich links und rechts;
Spruchpunkt 3.: 2 x "J" im Bereich Dach, oben links und rechts;
Spruchpunkt 4.: Div. LED-Spots (in rot) im Bereich hinter der Fahrerkabine links, rechts und oben;

Wegen diesen Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG Geldstrafen in Höhe von jeweils 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 8 Stunden) verhängt.

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Höhe von 40 Euro verpflichtet.

1.2. In der gegen das Straferkenntnis erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 11.12.2025 – und ergänzend in der Beschwerdeverhandlung vom 15.4.2026 - monierte der Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche):

- Es werde ausdrücklich bestritten, dass der Beschwerdeführer mit nicht typisierten Bauteilen bzw. mit Bauteilen, welche einer Typisierung unterzogen werden müssen, ausgestattet gewesen wäre.
- Das Unternehmen verfüge über ein ausreichendes und effektives Kontrollsystem: Das Personal werde regelmäßig unterwiesen bzw. geschult und auch überprüft. Entsprechende Kenntnisse würden schon vor der Einstellung von Personal überprüft werden. Es gäbe die strikte Anweisung, dass die Vorschriften des KFG vom Personal ausnahmslos einzuhalten seien. Bereits im Voraus würden

dem Personal Konsequenzen angedroht werden, wenn den Weisungen nicht nachgekommen werde. Der Beschwerdeführer übe alle ihm zumutbaren Kontrollmaßnahmen aus, um Übertretungen wie im gegenständlichen Fall vorgeworfen hintanzuhalten. Selbst wenn es tatsächlich zu den gegenständlichen Verstößen gekommen sein sollte, sei dies auf eine allfällige Unachtsamkeit der ausreichend geschulten und angewiesenen Mitarbeiter zurückzuführen. Dem Beschwerdeführer könne daher kein Verschulden zur Last gelegt werden.

- In eventu liege nur ein geringes Verschulden und, wenn überhaupt, nur eine äußerst geringfügige Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes vor, sodass nach § 33a Abs. 1 VStG bzw. nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von einer Verhängung einer Strafe abzusehen gewesen wäre.
- Es liege eine unzulässige Verweisungskette vor, weshalb die belangte Behörde unzuständig sei.
- Es handle sich bei den angelasteten Spruchpunkten um Dauerdelikte, weshalb diese vier Delikte aufgrund des Kumulationsprinzipes zu einem Spruchpunkt zusammenzufassen gewesen wären.
- Es gäbe nach § 14 KFG keine Norm, wie viel Fernlichtscheinwerfer verbaut werden dürfen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma C__ mit dem Sitz in D__ (FN ccc). Er ist in G__ wohnhaft.

2.2. Diese Firma ist Zulassungsbesitzerin des Sattelzugfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa.

2.3. Es wurden folgende Änderungen am Sattelzugfahrzeug vorgenommen, die nicht vom K__ genehmigt wurden: Anbringung von

2.3.1. sechs Scheinwerfern am Dach (oben mittig);

2.3.2. Schutzbügeln aus Chrom (inklusive LED-Spots) am Dach (oben), im Bereich der Fahrzeugfront und seitlich (links und rechts);

2.3.3. zwei „J" am Dach (oben links und rechts);

2.3.4. diversen LED-Spots (in roter Farbe) hinter der Fahrerkabine (links, rechts und oben);

2.4. Diese Änderungen können aus kraftfahrtechnischer Sicht jeweils sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Betriebssicherheit beeinflussen, da

2.4.1. die Scheinwerfer (Spruchpunkt 1.) zu Verwirrungen bzw. Verwechslungen sowie Blendwirkungen anderer Verkehrsteilnehmer führen können. Eine mangelhafte elektrische Verkabelung der Scheinwerfer kann darüber hinaus zu einem Fahrzeugbrand führen.

2.4.2. die Chrombügeln (Spruchpunkt 2.) die Verkehrssicherheit im Falle einer Kollision mit einem Fußgänger oder im Falle eines Seitenaufpralls beeinflussen können. Eine mangelhafte Montage der Chrombügeln kann zu einem Lösen

während der Fahrt oder zu Nässeeintritt im Bereich des Daches führen. Auch die darin befindlichen LED-Spots können – gleich den Scheinwerfern - zu Verwirrungen bzw. Verwechslungen im Straßenverkehr führen.
2.4.3. sich die beiden „J" (Spruchpunkt 3.) bei einer mangelhaften Montage etwa bei einem Unfall lösen können. Im Falle eines unzureichenden Brand- und Splitterverhaltens des Materials dieser beiden Aufbauten kann auch die Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflusst werden. Eine gleiche Beeinflussung ist bei einer mangelhaften Montage durch einen Nässeeintritt ins Fahrerhaus möglich.
2.4.4. die LED-Spots im Bereich hinter der Fahrerkabine (Spruchpunkt 4.) zu Verwirrungen bzw. Verwechslungen anderer Verkehrsteilnehmer führen können. Eine mangelhafte elektrische Verkabelung der LED-Spots kann darüber hinaus zu einem Fahrzeugbrand führen.
2.5. Der Beschwerdeführer weist eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf.
2.6. Aufgrund einer Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich erließ die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf am 26.6.2025 eine Strafverfügung im Sinne der Spruchpunkte 1. bis 4. gegen den Beschwerdeführer. Nach Erhebung eines Einspruchs durch den Beschwerdeführer übertrug die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf am 3.7.2025 das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde als sachlich zuständige Wohnsitzbehörde. Die belangte Behörde trat in der Folge am 14.7.2025 das Verwaltungsstrafverfahren – aufgrund der örtlichen Zuständigkeit bei Übertretungen nach § 33 Abs. 1 KFG - gemäß § 27 VStG an die Landespolizeidirektion Oberösterreich ab. Als zuständige Tatortbehörde übertrug die Landespolizeidirektion Oberösterreich das Verwaltungsstrafverfahren am 8.8.2025 gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde als Wohnsitzbehörde.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in das offene Firmenbuch. Dem Beschwerdeverfahren wurde ein kraftfahrtechnischer Amtssachverständiger beigezogen. An der Beschwerdeverhandlung nahm der Beschwerdeführervertreter teil, der Beschwerdeführer selbst ist unentschuldigt nicht erschienen.
3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:
3.2.1. Die Feststellungen zur Firma C__ (Punkt 2.1.) basieren zwanglos auf dem unbedenklichen Auszug aus dem Firmenbuch.
3.2.2. Die Feststellungen zu den Änderungen an dem auf diese Firma zugelassenen Sattelzugfahrzeug (Punkte 2.2. und 2.3.) basieren auf der polizeilichen Anzeige im Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere auf den darin befindlichen Lichtbildern zeigend das Sattelzugfahrzeug. Diese lagen auch dem Gutachten des beigezogenen kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen zugrunde. Die

Anbringung der abgebildeten Gegenstände auf dem Sattelzugfahrzeug wurde auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

3.2.3. Die Feststellungen zu den möglichen Auswirkungen der Fahrzeugänderungen auf die Betriebssicherheit des Sattelzugfahrzeuges sowie auf die Verkehrssicherheit (Punkt 2.4.) basieren auf den schlüssigen und überzeugenden gutachterlichen Ausführungen des Amtssachverständigen, dem aufgrund seines kraftfahrtechnischen Fachwissens eine besondere Beweiskraft zukam. Es war für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch gut nachvollziehbar, dass

- zusätzliche Leuchten an einem Fahrzeug, etwa bei schlechter Sicht, zu unklaren Verkehrssituationen, allenfalls auch zu Blendungen anderer Verkehrsteilnehmer führen können. Der Amtssachverständige erläuterte dazu verständlich, dass sich Verkehrsteilnehmer auch bei eingeschränkter Sicht anhand der erkennbaren Scheinwerfer gut orientieren können, welches Fahrzeug ihnen entgegenkommt (beispielsweise ein Motorrad bei einem sichtbaren Scheinwerfer).
- Chrombügeln im unteren Bereich eines Fahrzeugs für Fußgänger bei einer Kollision zur Gefahr werden können. Gleiches gilt für Aufbauten auf dem Fahrzeugdach, die sich bei Unfällen lösen können.
- unsachgemäße Montagen und Verkabelungen von Aufbauten die Betriebssicherheit des Sattelzugfahrzeuges gefährden können, etwa in Form von Nässeeintritt oder Brandgefahr.

Auch der Beschwerdeführer trat diesem Gutachtensergebnis in der Sache nicht entgegen.

3.2.4. Es blieb auch bei der bloßen nicht substanziellen Bestreitung des Beschwerdeführers, dass die monierten Bauteile nicht typengenehmigt gewesen seien. Weder wurden dazu vom Beschwerdeführer Genehmigungsnachweise vorgelegt noch nahm er die Gelegenheit wahr, in der Beschwerdeverhandlung dazu gehört zu werden. Es lagen auch keine sonstigen Indizien für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, die für diese bloße Beschwerdebehauptung sprechen. Gleiches galt für das vom Beschwerdeführer behauptete Kontrollsystem, das ebenso unbelegt blieb (siehe dazu Punkt 4.6.2.):

3.2.5. Die Feststellungen zur Verwaltungsvorstrafe (Punkt 2.5.) gründen auf dem unbedenklichen Auszug aus dem Vormerkregister und jene zum Verfahrensverlauf (Punkt 2.6.) auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde:

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit

des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG lauten:

„[…]

§ 33 Änderungen an einzelnen Fahrzeugen

(1) Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem K__ anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; […]

[…]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;

[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. diesem Bundesgesetz oder

[…]

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

[…]"

4.3. Zum Unzuständigkeitseinwand:

4.3.1. Das Tatbild der Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs 1 KFG besteht in der Unterlassung der Meldung der anzeigepflichtigen Fahrzeugänderung an den K__ durch den Zulassungsbesitzer. Der maßgebliche Tatort für dieses Unterlassungsdelikt ist demnach jener Ort, an dem der Täter hätte handeln sollen; somit der Sitz jenes L__, bei dem die Anzeige vorzunehmen ist (vgl. *Grubmann*, KFG[5], § 33 Anm 1; ZVG-Slg 2024/58 [454]).

4.3.2 Da die Zulassungsbesitzerin am Sitz des K__ in H__ hätte handeln müssen, war die gemäß § 123 Abs. 1 KFG sachlich zuständige Landespolizeidirektion Oberösterreich örtlich zuständige Tatortbehörde nach § 27 VStG. Die Tatortbehörde übertrug das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 29a VStG in der Folge an die belangte Behörde als sachlich zuständige Behörde, in deren Sprengel

der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz (G__) hat. Es sind aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde keine Umstände ersichtlich, dass die Landespolizeidirektion Oberösterreich im Zeitpunkt der Delegierung nicht zu Recht erwarten durfte, dass eine Übertragung an die zuständige Wohnsitzbehörde grundsätzlich zu einer wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Beschwerdeführer führen wird (vgl. dazu etwa VwGH 14.8.2025, Ra 2025/01/0221, zu im Straßenverkehr begangene Übertretungen; vgl. dazu auch § 40 Abs. 3 VStG, woraus sich ergibt, dass die Behörde nur Personen zur Vernehmung laden darf, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Amtsbereich der Behörde haben). Der Unzuständigkeitseinwand verfängt daher nicht.

4.3.3. An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, dass das Verwaltungsstrafverfahren zunächst von der örtlich unzuständigen Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf geführt wurde und diese das Verwaltungsstrafverfahren – nach Außerkrafttreten der erlassenen Strafverfügung – an die belangte Behörde nach § 29a VStG übertrug. Diese Übertragung war absolut nichtig und wirkungslos, da nach dieser Bestimmung nur eine - zuständige - Behörde das Verwaltungsstrafverfahren an die sachlich zuständige Behörde übertragen kann, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 29a Rz 13 [Stand 1.7.2023, rdb.at]; VwGH 9.7.1992, 92/10/0006, wonach ein Übertragungsakt nach dieser Gesetzesstelle durch eine örtlich unzuständige Behörde den Übergang der Zuständigkeit an die sachlich zuständige Behörde, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, nicht bewirken kann).

4.4. Gegen § 33 Abs. 1 KFG verstößt, wer als Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, nicht unverzüglich dem K__ angezeigt hat. Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Ein Fahrzeug, an dem eine gemäß § 33 Abs. 1 KFG anzeigepflichtige Änderung vorgenommen wurde, ohne dass diese dem K__ angezeigt und von diesem genehmigt wurde, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht den Vorschriften des KFG entsprechen, wodurch naturgemäß auch der Tatbestand des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG erfüllt ist (vgl. VwGH 22.1.2025, Ra 2024/02/0236).

4.5. Wie festgestellt, wurden durch Anbringen von Gegenständen am Sattelzugfahrzeug Änderungen vorgenommen, die jeweils die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinflussen können:

- sechs Scheinwerfer am Dach (oben mittig) (Spruchpunkt 1.)
- Schutzbügel aus Chrom (inklusive LED-Spots) am Dach (oben), im Bereich der Fahrzeugfront und seitlich (links und rechts) (Spruchpunkt 2.);
- zwei „J" am Dach (oben links und rechts) (Spruchpunkt 3.);

- diverse LED-Spots (in roter Farbe) hinter der Fahrerkabine (links, rechts und oben) (Spruchpunkt 4.);

4.5.1. Da die Zulassungsbesitzerin diese Änderungen an dem auf sie zugelassenen Sattelzugfahrzeug ungeachtet des Umstandes, dass die Änderungen jeweils die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinflussen können, dem K__ nicht unverzüglich anzeigte, wodurch das Sattelzugfahrzeug nicht den Bestimmungen des KFG im Tatzeitpunkt entsprach, ist die belangte Behörde jeweils zu Recht von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes nach § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 33 Abs. 1 ausgegangen. Dafür hat der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin gemäß § 9 Abs. 1 VStG einzustehen.

4.5.2. Die nach § 33 Abs. 1 KFG normierte Anzeigepflicht der Zulassungsbesitzerin setzt Fahrzeugänderungen, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, voraus. Auf eine bestimmte Anzahl etwa der geänderten Scheinwerfer stellt diese Bestimmung nicht ab, weshalb der Einwand des Beschwerdeführers nach § 14 KFG schon aus diesem Grund ins Leere geht.

4.5.3. Nach dem Kumulationsprinzip gemäß § 22 Abs. 2 VStG sind über jemanden, der durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat, die Strafen nebeneinander zu verhängen (vgl. VwGH 20.2.1991, 90/02/0145). Da jede der vier Änderungen am Sattelzugfahrzeug die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinflussen kann und daher unabhängig von den anderen Änderungen dem K__ hätte angezeigt werden müssen, hat die belangte Behörde zu Recht jede nicht angezeigte Fahrzeugänderung als eine eigene Verwaltungsübertretung beurteilt (vgl. dazu VwGH 15.9.2017, Ra 2017/02/0175, wonach etwa bei Mängeln an verschiedenen Teilen eines Kraftfahrzeuges eine kumulative Bestrafung des Zulassungsbesitzers nach dem KFG vorzunehmen ist).

4.6. Im Verwaltungsstrafverfahren obliegt es dem Zulassungsbesitzer, zur Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens gemäß § 5 Abs. 1 VStG von sich aus konkret darzulegen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um der ihm auferlegten Verpflichtung nachzukommen.

4.6.1. Dem Zulassungsbesitzer kommt gemäß § 103 Abs. 1 KFG eine gemäß § 134 KFG verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Überwachungsfunktion zu. Er hat für eine gehörige Überwachung der Fahrzeuge zu sorgen und - weil es sich bei einer Übertretung des § 103 Abs. 1 KFG um ein Ungehorsamsdelikt handelt - im Falle eines festgestellten gesetzwidrigen Zustandes eines für ihn zugelassenen Fahrzeuges darzutun, weshalb ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. VwGH 25.6.2021, Ra 2021/02/0128).

4.6.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist zur Einrichtung von Kontrollsystemen für die Befreiung von der Verantwortlichkeit zusammengefasst entscheidend, ob Maßnahmen getroffen wurden, die im Ergebnis mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften gewährleistet ist. Ein wirksames Kontrollsystem liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen, wie sie den Übertretungen zugrunde gelegt wurde, jederzeit sichergestellt werden kann. Die

bloße Behauptung, die Lenker regelmäßig zu belehren, zu schulen, anzuweisen und stichprobenartig zu überwachen, reicht zur Glaubhaftmachung des Bestehens eines wirksamen Kontrollsystems nicht aus (vgl. VwGH 16.10.2025, Ra 2025/02/0175, mwN).

4.6.3. Der Beschwerdeführer konnte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in concreto jeweils nicht glaubhaft machen, weshalb er bzw. die Zulassungsbesitzerin die optisch auffälligen Änderungen am Sattelzugfahrzeug nicht bemerkte und rechtzeitig dem K__ anzeigte.

4.6.4. Der Zulassungsbesitzerin sind die vier Übertretungen des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 33 Abs. 1 KFG damit jeweils auch subjektiv vorzuwerfen, wofür der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin gemäß § 9 Abs. 1 VStG einzustehen hat. Es ist jeweils von einer Fahrlässigkeit auszugehen.

4.7. Nach der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Dazu zählt – wie dargetan - auch die Pflicht des Zulassungsbesitzers nach § 33 Abs. 1 KFG (Anzeige von Fahrzeugänderungen, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können). Diese Bestimmungen dienen damit dem bedeutenden Rechtsgut der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und damit dem Schutz von Leib und Leben sowie von Eigentum der Verkehrsteilnehmer. Die Zulassungsbesitzerin – und damit der Beschwerdeführer als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Geschäftsführer im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG - hat dadurch, dass auf dem auf sie zugelassenen Sattelzugfahrzeug nicht angezeigte Gegenstände angebracht waren, nämlich

- sechs Scheinwerfern am Dach (oben mittig) (Spruchpunkt 1.)
- Schutzbügeln aus Chrom (inklusive LED-Spots) am Dach (oben), im Bereich der Fahrzeugfront und seitlich (links und rechts) (Spruchpunkt 2.);
- zwei „J" am Dach (oben links und rechts) (Spruchpunkt 3.);
- diversen LED-Spots (in roter Farbe) hinter der Fahrerkabine (links, rechts und oben) (Spruchpunkt 4.);

jeweils die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht unwesentlich beeinträchtigt. Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Weiters sind keine Sorgepflichten und ein durchschnittliches Einkommen bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

4.8. Bei einer Strafdrohung gemäß § 134 Abs. 1 KFG von bis zu 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) je Verwaltungsübertretung erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in Höhe von je 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 8 Stunden) als jeweils tat- und schuldangemessen, zumal sich die Straffestsetzungen ohnedies im untersten Bereich (unter 1 %) des gesetzlichen Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG bewegen. Die verhängten Strafen sind

auch notwendig, um dem Beschwerdeführer, aber auch anderen Zulassungsbesitzern vor Augen zu führen, dass ein Kraftfahrzeug den kraftfahrrechtlichen Normen entsprechen muss, weshalb Fahrzeugänderungen, die – wie hier – die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinflussen können, dem K__ verpflichtend anzuzeigen sind.

4.9. Entgegen den Beschwerdeausführungen kommt in den gegenständlichen Fällen die Erteilung einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht:

4.9.1. Nach dieser Bestimmung kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Die Heranziehung dieser Bestimmung setzt dabei voraus, dass die darin genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 17.3.2026, Ra 2026/02/0033).

4.9.2. Der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr kommt erhebliche Bedeutung zu, keinesfalls kann daher nach der höchstgerichtlichen Judikatur davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gering ist. Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen – wie dargetan - gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG immerhin Geldstrafen bis zu 10.000 Euro vorsieht (vgl. etwa VwGH 3.11.2025, Ra 2025/02/0124).

4.10. Auch eine Beratung (statt strafen) setzt nach § 33a VStG u. a. voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist, was gegenständlich – wie dargetan - nicht der Fall ist. Davon abgesehen ist auch kein Grund ersichtlich, dass das von ihm nach § 9 Abs. 1 VStG zu verantwortende Verhalten der Zulassungsbesitzerin, nämlich das Unterlassen der Anzeige der jeweiligen Fahrzeugänderung nach § 33 Abs. 1 KFG, hinter dem in der Strafdrohung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt - erheblich – zurückbleibt. Dem Beschwerdeführer ist deshalb auch mehr als ein bloß „geringes Verschulden" im Sinne dieser Bestimmung vorzuwerfen (vgl. dazu VwGH 13.8.2019, Ra 2019/03/0068), weshalb für eine Beratung nach § 33a VStG auch aus diesem Grund kein Raum bleibt.

4.11. Aus Anlass der Entscheidung war der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu konkretisieren.

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit jeweils zehn Euro, zu bemessen ist. Bei vier verhängten Geldstrafen zu je 80 Euro betragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 64 Euro (4 x 16 Euro).

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack